

SATZUNG
über die Erhebung von Trinkwasseranschlussbeiträgen
des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(Trinkwasseranschlussbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, S. 2, 4), und des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasseranschlussbeiträge).
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung der zentralen Wasserversorgung gehören insbesondere Wassergewinnungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen, Wasserspeicheranlagen und Wasserförderanlagen.

§ 2
Trinkwasseranschlussbeiträge

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Trinkwasseranschlussbeiträge zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteiles, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungsanlage entsteht.

(2) Der Trinkwasseranschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss (Anlagenteil vom Abzweig an der Hauptversorgungsleitung – Ventilanbohrschelle – bis zur Absperrarmatur in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler ohne den Wasserzähler), der nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gemäß § 2 unterliegen alle Grundstücke im Verbandsgebiet, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können (§ 5 der Wasserversorgungssatzung) und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Trinkwasseranschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Trinkwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche mal Vollgeschossfaktor) nach den Abs. 2 bis 4 mit dem Beitragssatz ermittelt.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche,

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, vBP oder VEP besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,

c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar, oder insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück (Grundstück, in dem die Hauptversorgungsleitung verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Versorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

bb) und die nicht an ein Hauptversorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung der lit. aa) oder bb) hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der nach lit. a) bis c) ermittelten Grundstücksfläche,

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die gemäß Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor von:

a) 1,0 für das erste Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25 und

b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82).

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, bei Bruchzahlen bis 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet, ab einschl. 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, bei Bruchzahlen bis 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet, ab einschl. 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan, VEP oder vBP nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,

b) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt ist:

aa) die Zahl der möglichen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis cc) überschritten wird,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

a) die Festsetzungen eines vBP im Sinne des § 12 BauGB einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,

b) die Festsetzung eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vBP soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,89 € pro Quadratmeter der gemäß § 4 ermittelten, anrechenbaren Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Zweckverband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitragsschuld.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder für die eine Anschlussmöglichkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gegeben war und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen auf den Trinkwasseranschlussbeitrag in Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Trinkwasseranschlussbeitrages fordern, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage begonnen worden ist. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechend.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 9 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 8 entsprechend.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen oder deren Vertreter haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Trinkwasseranschlussbeitrages nach dieser Satzung erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderli-

chen Umfang zu unterstützen. Die Beitragspflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Beitragspflichtige dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Beitragspflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

(5) Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 6 Abs. 5 oder § 11 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 11 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
- b) § 11 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) § 11 Abs. 2 oder Abs. 5 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 13.04.2011

Kunde
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Trinkwasseranschlussbeitragssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird entsprechend der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 13.04.2011

Kunde
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Märkische Oderzeitung: 16./17.04.2011

Oranienburger Generalanzeiger: 16./17.04.2011